

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 1. Juli 2015 in einem Verfahren zur Frage des Vorliegens einer Verschlechterung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Z. i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Kurztitel Wasserrahmen RL - WRRL) wesentliche Auslegungsfragen getroffen, die für den Vollzug des WRG 1959 von Relevanz sind.

#### 1. Allgemeines zum Urteil und zu den Schlussanträgen

Die Ausgangslage bildete die Vertiefung der Wasserstraße der Weser zum Einsatz großer Containerschiffe zu den deutschen Häfen Bremerhaven, Bremen und Brake. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Wege einer Vorabentscheidung den EuGH angerufen, um die Frage des Vorliegens einer Verschlechterung im konkreten Anlassfall prüfen zu lassen.

Der Tenor des Urteils lautet:

„Der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a Z. i der Richtlinie 2000/60/EG ist dahin auszulegen, dass eine **Verschlechterung** vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.

*Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten (d.h. schlechtesten) Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a Z. i dar“.*

#### 2. Auswirkungen auf den Vollzug

Vorerst wird darauf hingewiesen, dass von dieser Neuregelung nicht nur Neuanlagen betroffen sind, sondern z.B. auch Verfahren zur Änderung der Konsenswassermenge oder von Anlagenänderungen. Bei Wiederverleihungen ist von einer faktischen Belastung (Zustand unter Berücksichtigung der bestehenden Anlage) auszugehen, weshalb dieses Urteil keine Auswirkungen auf diese Verfahren haben wird.

Die Frage, wann eine Verschlechterung im Sinne der WRRL nach dem Weser Urteil vorliegt, wird im Folgenden anhand von Fallkonstellationen beschrieben und sind Beispiele im Anhang dieser Handlungsanleitung als Beilagen 1 – 4 dargestellt.

*Diese Fallbeispiele dienen lediglich der besseren Verständlichkeit und vermögen keine Sachverständigenbeurteilung im Individualverfahren zu ersetzen.*

Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

- ❖ Fallkonstellation Klassensprung beim ökologischen Gesamtzustand (siehe Beilage1):

Es handelt sich in diesem Fallbeispiel um eine Verschlechterung, die **nach § 104a WRG 1959 zu bearbeiten war und ist**. Es ergibt sich keine Änderung der Vollzugspraxis.

Das Erkenntnis des VwGH vom 15.09.2011, Zl. 2009707/0074 zu § 104a Abs. 2 WRG 1959. beinhaltet, dass eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers nur dann gegeben ist, wenn die Schwelle einer Zustandsklasse überschritten wird.

- ❖ Fallkonstellation Klassensprung bei einer biologischen Qualitätskomponente ohne Änderung des ökologischen Gesamtzustandes (siehe Beilage 2):

Hier ist durch das Weserurteil eine Änderung der Vollzugspraxis notwendig.

Bisher ging man davon aus, dass Verschlechterungen einzelner – auch biologischer – Qualitätskomponenten irrelevant sind, wenn sich der ökologische Gesamtzustand nicht verschlechtert. Bei einem schlechterem als dem guten Gesamtzustand durfte die Erreichung des Zielzustandes nicht verhindert werden.

**Nunmehr bedingt die Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente jedenfalls die Durchführung eines § 104a – Verfahrens.**

- ❖ Fallkonstellation Klassensprung bei einer hydromorphologischen oder physikalisch-chemischen Qualitätskomponente ohne Klassensprung bei einer biologischen Qualitätskomponente oder beim ökologischen Gesamtzustand (siehe Beilage 3):

Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen, die sich nachteilig auf die hydromorphologischen und chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten auswirken, nicht per se als Verschlechterung im Sinne des Gewässerzustandes des Oberflächenwasserkörpers nach der WRRL zu werten sind. Nach der WRRL ist die Gewässerbiologie für die Einstufung des ökologischen Zustands vorrangig, sie integriert sämtliche Auswirkungen auf ein Gewässer. Die hydromorphologischen und chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten haben eine unterstützende Funktion für die biologischen Komponenten.

Für den guten Zustand werden für diese beiden Komponenten Richtwerte (§ 13 QZV) festgelegt, lediglich für den sehr guten hydromorphologischen Zustand werden im § 12 QZV Qualitätsziele definiert.

Kommt es im Zuge eines Klassensprungs von 1 auf 2 bei den hydromorphologischen oder physikalisch- chemischen Qualitätskomponente zu keinem Klassensprung bei einer biologischen Qualitätskomponente oder des ökologischen Gesamtzustandes so ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur die Anwendung des § 105 WRG 1959 anstelle des § 104a WRG 1959 zulässig.

- ❖ Fallkonstellation Klassensprung bei einer hydromorphologischen Qualitätskomponente, der Wasserkörper ist in einem schlechteren als dem guten Gesamtzustand (= zu erreichender Zielzustand; siehe Beilage 4):

Befindet sich der Oberflächenwasserkörper bereits in der niedrigsten Stufe, stellt jede weitere Verschlechterung des Zustands eine Verschlechterung im Sinne der WRRL (umgesetzt in § 30a WRG 1959) dar. In diesem Fall ergibt sich keine Änderung der gewohnten Vollzugspraxis. Diese hatte bisher bereits die Erreichung des Zielzustandes (guter Zustand / gutes Potenzial) im Fokus.

### 3. Wie ist bei der Beurteilung im Einzelnen vorzugehen

Bereits bei der Wasserrechtreferententagung 2011 wurde klargestellt, zu welchen Verfahren limnologische Amtssachverständige beizuziehen sind. Die entsprechende Dokumentation ist beigelegt (Beilage 5). Auf den Folieninhalt „Beziehung des ASV Limnologie ..... empfohlen /erforderlich“ wird besonders hingewiesen.

Dementsprechend ist in solchen Verfahren die Beurteilung durch Wasserbautechniker und Limnologen erforderlich.

Um das Beweisthema abzugrenzen werden – bereits im Vorprüfungsverfahren - folgende Fragestellungen an die Sachverständigen, zur Beurteilung, ob eine verfahrensrelevante Verschlechterung vorliegt oder nicht, zu formulieren sein:

- Ist das Einreichprojekt vollständig und finden sich in den Projektunterlagen ausreichende Aussagen und Prognosen zu den einzelnen Qualitätskomponenten?
- Sind weitere Unterlagen nachzufordern, um eine Beurteilung durchführen zu können?
- Ist auf Basis dieser Handlungsanleitung (siehe vorangeführte Fallkonstellationen) mit einer Verschlechterung zu rechnen? Erscheint die Anwendung der Ausnahmeregelung (§ 104a WRG 1959) notwendig? (Die fachlichen Überlegungen sind in einem Prognoseschema bezogen auf einzelne Qualitätskomponenten darzulegen!)

### 4. Projektumfang

Es ist davon auszugehen, dass künftig ein höherer Projektumfang erforderlich sein wird, um eine detaillierte Abklärung des Vorliegens einer Verschlechterung durchführen zu können. Im Prinzip müssten die Projektunterlagen Aussagen samt Prognosen zu allen in der Tabelle (siehe Beilage 1-4) aufgelisteten Qualitätskomponenten enthalten.

De facto ist die Datenlage in vielen Fällen unzureichend. Für Detailwasserkörper, die vom Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 bzw. 2015 umfasst sind, sind teilweise Daten zu den verschiedenen Qualitätskomponenten verfügbar. Für die meisten Wasserkörper, ist die Datenlage unzureichend.

Es ist daher zielführend, den tatsächlichen **Umfang der gewässerökologischen Untersuchungen im Rahmen der Vorprüfung nach § 104 WRG 1959** durch Amtssachverständige zu klären und auf Basis dieser Sachverständigenstellungnahme, die Vorgaben für die Projekterstellung für das ordentliche Wasserrechtsverfahren an den Konsenswerber zu formulieren.

	Biologische Qualitätskomponenten				Hydromorphologische Qualitätskomponenten			Physikalisch-Chemische Qualitätskomponenten				Ökologischer Gesamtzustand
	Makrophyten	Phytobenthos	Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	Fischfauna	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit des Flusses	Morphologie	Temperatur	Sauerstoffgehalt	Versauerungszustand	Nährstoffverhältnisse	
Ausgangszustand	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Prognose	1	1	2	2	2*	2*	1	1	1	1	1	2

\* Belastung entspricht den Richtwerten für den guten ökologischen Zustand

Eingriff: Wasserausleitung

Verschlechterung mehrerer Qualitätskomponenten und des ökologischen

Gesamtzustandes:

**Antrag ist nach § 104a WRG 1959 zu behandeln.**

Fallkonstellation Klassensprung bei biologischer Qualitätskomponente ohne Änderung des ökologischen Gesamtzustandes

Beilage 2

	Biologische Qualitätskomponenten				Hydromorphologische Qualitätskomponenten			Physikalisch-Chemische Qualitätskomponenten				Ökologischer Gesamtzustand
	Makrophyten	Phyto-benthos	Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	Fischfauna	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit des Flusses	Morphologie	Temperatur	Sauerstoffgehalt	Versauerungszustand	Nährstoffverhältnisse	
Ausgangszustand	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	2
Prognose	1	1	2	2	2*	2*	2	1	1	1	1	2

\* Belastung entspricht den Richtwerten für den guten ökologischen Zustand

Eingriff: Errichtung einer Wasserkraftanlage

Verschlechterung zweier biologischer Qualitätskomponenten bei gleichbleibendem, ökologischen Gesamtzustand:

**Antrag ist nach § 104a WRG 1959 zu behandeln.**

Fallkonstellation Klassensprung bei einer hydromorphologischen oder physikalisch-chemischen Qualitätskomponente ohne Klassensprung bei einer biologischen Qualitätskomponente oder beim ökologischen Gesamtzustand

Beilage 3

	Biologische Qualitätskomponenten				Hydromorphologische Qualitätskomponenten			Physikalisch-Chemische Qualitätskomponenten				Ökologischer Gesamtzustand
	Makrophyten	Phytobenthos	Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	Fischfauna	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit des Flusses	Morphologie	Temperatur	Sauerstoffgehalt	Versauerungszustand	Nährstoffverhältnisse	
Ausgangszustand	1	1	1		1	2*	1	1	1	1	1	2
Prognose	1	1	1		1	2*	1	1	1	1	2*	2

\* Belastung entspricht den Richtwerten für den guten ökologischen Zustand

Eingriff: Errichtung einer biologischen Kläranlage mit Einleitung in den Vorfluter außerhalb vom Fischlebensraum

Verschlechterung einer physikalisch-chemischen Qualitätskomponente bei

gleichbleibendem, ökologischen Gesamtzustand:

**Antrag ist nach § 105 WRG 1959 zu behandeln.**

Fallkonstellation Klassensprung bei einer hydromorphologischen Qualitätskomponente, der Wasserkörper ist in einem schlechteren als dem guten Gesamtzustand

Beilage 4

	Biologische Qualitätskomponenten				Hydromorphologische Qualitätskomponenten			Physikalisch-Chemische Qualitätskomponenten				Ökologischer Gesamtzustand
	Makrophyten	Phytobenthos	Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	Fischfauna	Wasserhaushalt	Durchgängigkeit des Flusses	Morphologie	Temperatur	Sauerstoffgehalt	Versauerungszustand	Nährstoffverhältnisse	
Ausgangszustand	2	3	3	5	>2**	>2**	2*	2*	2*	2*	2*	5
Prognose	2	3	3	5	>2**	>2**	>2**	2*	2*	2*	2*	5

\* Belastung entspricht den Richtwerten für den guten ökologischen Zustand

\*\* Belastung entspricht nicht mehr den Richtwerten für den guten ökologischen Zustand

Eingriff: Uferverbau

Verschlechterung einer hydromorphologischen Qualitätskomponente bei gleichbleibend schlechtem, ökologischen Gesamtzustand:  
**Antrag ist nach § 104a WRG 1959 zu behandeln.**